

Merkblatt

Kennzeichnung Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen

Seit dem 01.01.2019 gilt in Deutschland das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen, kurz "Verpackungsgesetz".

Dieses Gesetz bringt für den Einzelhandel eine Hinweispflicht bezogen auf Getränke, die der Pfandpflicht unterliegen, mit sich.

Die Hinweispflicht bedeutet für Sie als Einzelhändler, dass Sie seit dem 01.01.2019 verpflichtet sind, deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder Schilder mit dem Schriftzeichen "MEHRWEG" anzubringen. Dieses Schriftzeichen muss in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen. Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Getränkeverpackungen, die von der Pfandpflicht ausgenommen sind (s.u.).

Eine solche Vorschrift gibt es auch für **Einweggetränkeverpackungen**. Hier sind Sie verpflichtet, deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder Schilder mit dem Schriftzeichen "**EINWEG**" anzubringen. Auch hier muss das Schriftzeichen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen. Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Getränke, die von der Pfandpflicht ausgenommen sind (s.u.). **Da sich die Kennzeichnungspflicht nur auf Pfandartikel bezieht, dürfte die Einwegkennzeichnung im Fachhandel nur in begrenztem Maße auftreten**.

Der BNN hat hierfür zwei verschiedene Logos entwickeln lassen, die eine zusätzliche Ampelfunktion erfüllen: Ein grünes Logo mit dem Schriftzug Mehrweg und einem Mehrwegsymbol und ein rotes Logo mit einem Schriftzug Einweg und einem Einwegsymbol. Gesetzlich vorgeschrieben ist nur der Schriftzug, nicht aber das zusätzliche Logo, bei dem es sich um einen Mehrwert handelt, um die Aufmerksamkeit auf den Vorteil von Mehrweg



zu lenken. Sie können die Logos natürlich auch in schwarz-weiß ausdrucken. Mit den Logos erfüllen Sie, wenn der Schriftzug mindestens in Größe der Preisauszeichnung ausgedruckt ist, einerseits die Anforderung zu den Hinweispflichten des Verpackungsgesetzes und haben hier zusätzlich ein gestalterisches Element zu Marketingzwecken, mit dem Sie verdeutlichen können, wie viel Mehrweg im Fachhandel steckt.



Informationen zur Pfandpflicht

Für das Kennzeichnen der Einweggetränkeverpackungen als "pfandpflichtig" ist der Hersteller oder Importeur der Getränke zuständig. Mehrweggetränkeverpackungen müssen vom Hersteller nicht als solche gekennzeichnet werden, tragen jedoch in der Regel die Aufschrift "Mehrwegflasche", "Mehrweg" oder "Mehrwegpfandflasche". Sie sind außerdem in der Regel in den Katalogen der Großhändler als Pfandartikel ausgewiesen.

Achtung! Neu der **Pfandpflicht** unterliegen Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure in **Einwegverpackungen** sowie Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mind. 50 %!

Ausgenommen von der Pfandpflicht und damit auch von der Hinweispflicht sind folgende Getränkeverpackungen:

- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern
- Getränkekartonverpackungen, sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt
- Getränke Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
- Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mind. 50 % sowie schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein
- Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mind. 50 % und alkoholfreier oder alkoholreduzierter Wein
- Weinähnliche Getränke und Mischgetränke mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von min. 50 %
- Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen, ausgenommen Alkoholerzeugnisse die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkoholsteuergesetzes der Alkopopsteuer unterliegen
- sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 %
- Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 %
- sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir
- Fruchtsäfte und Gemüsesäfte
- Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure
- diätische Getränke im Sinne des §1 Absatz 2 Nummer 1 der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.



Rücknahmepflicht

Wer Getränke in pfandpflichtigen Einwegverpackungen an den privaten Endverbraucher abgibt, muss bepfandete Einwegverpackungen der gleichen Materialart zurücknehmen. Verkauft ein Fachhändler beispielsweise ausschließlich pfandpflichtige Kunststoff-Einweggetränkeverpackungen, muss er alle Einwegkunststoffverpackungen zurücknehmen, auch die anderer Marken als die von ihm gehandelten. Er muss dann aber keine anderen Einwegverpackungen, wie z.B. Dosen annehmen.

Ausnahme: Bei weniger als 200 m² Verkaufsfläche müssen nur Verpackungen der gehandelten Marken zurückgenommen werden.

Sonderfall beschädigter Einweggetränkeverpackungen

Beschädigte Einwegverpackungen müssen zurückgenommen werden, sofern das Pfandzeichen noch erkennbar ist.

Bestellmöglichkeit

Fragen Sie nach entsprechenden Regalstoppern/Hintersteckern bei Ihrem Großhändler.

Quellen

Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen IHK Berlin: Die Pfandpflicht für Getränke in Einwegverpackungen Verbraucherzentrale: Fragen und Antworten zum Einwegpfand

Hinweis

Dieses Merkblatt dient zur Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der hier enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Die Logos können Sie auf der Website des BNN herunterladen unter: https://n-bnn.de/qualit%c3%a4tsarbeit/mehrweg-und-einweg

Nutzungsrechte für die Logos:

"Die zur Verfügung gestellten Inhalte sind geistiges Eigentum des Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. und urheberrechtlich geschützt. Der BNN räumt Ihnen ein Nutzungsrecht unter folgenden Voraussetzungen ein:

- Die Logos dienen der Identifikation von Produkten, die im Naturkost-Facheinzelhandel in pfandpflichtigen Verpackungen angeboten werden. Zu diesem Zweck sollen die Logos am Regal des Naturkost-Facheinzelhandels eingesetzt werden.
- 2. Die Logos dürfen ausschließlich im Kontext und Zusammenhang mit dem Naturkost-Facheinzelhandel genutzt werden. Ein Einsatz außerhalb des Naturkost-Facheinzelhandels ist nicht zulässig.
- 3. Eine Kennzeichnung auf Produkten im Naturkost-Facheinzelhandel ist nur mit Zustimmung des BNN möglich.
- 4. Die Logos bzw. die Wort-Bild-Marken dürfen nur mit Zustimmung des BNN grafisch und/oder textlich verändert werden.

Der BNN behält sich vor, das Nutzungsrecht zu widerrufen, wenn die oben genannten Voraussetzungen verletzt wurden oder andere nicht zweckgebundene Verwendungen durch den Nutzer erfolgen."